

Statuten der Regionalplanungsgemeinschaft Großes Walsertal

§1

Name und Sitz

Die Regionalplanungsgemeinschaft Großes Walsertal (im Folgenden kurz als „Gemeinschaft“ bezeichnet) ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes und hat ihren Sitz in 6731 Sonntag, Boden 34 (biosphärenpark.haus).

Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Gemeinden Blons, Fontanella, Raggal, St. Gerold, Sonntag und Thüringerberg.

§2

Zweck

Die Gemeinschaft verfolgt den Zweck, die regionale Entwicklung der Talschaft Großes Walsertal zu fördern. Zu diesem Zweck will die Gemeinschaft insbesondere

- die übergemeindliche Zusammenarbeit und die zwischengemeindliche Interessenabstimmung in allen raumplanerischen Belangen fördern;
- die zukünftige Entwicklung des regionalen Lebensraumes in ökologischer, wirtschaftlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht entsprechend den Zielsetzungen und Leitbildern des Biosphärenpark-Projekts Großes Walsertal lenken und mitgestalten;
- Stellungnahmen zu Planungen anderer Institutionen in allen in Betracht kommenden Fragen gemeinsam beraten und koordinieren;
- Behörden und Körperschaften in Fragen, die die Entwicklung der Region berühren, beraten;
- über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten wirtschaftlicher Entwicklung und Planung, insbesondere die örtliche Raumplanung informieren.

Die Gemeinschaft ist überparteilich und gemeinnützig tätig, ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Einrichtung und Betrieb eines Biosphärenparkmanagementbüros.
 - b) Betrieb des biosphärenpark.hauses in Sonntag als Drehscheibe für Information und Kommunikation.
 - c) Bewusstseinsbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (v. a. über die naturräumlichen Besonderheiten sowie die traditionelle Nutzung der Kulturlandschaft).

- d) Initiierung, Durchführung und Betreuung von Projekten, die dem Verein dienlich sind, wie beispielsweise
- die Durchführung von Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen und geselligen Zusammenkünften,
 - die Herausgabe von Publikationen,
 - die Organisation und Durchführung von geführten Wanderungen und Fachexkursionen,
 - Stärkung bestehender und neuer Kooperationen.
- e) Mitwirkung an einer nachhaltigen Regionalentwicklung in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Grundbesitzern, Nutzungsberechtigten, Tourismusverbänden, Betrieben, Regionalvertretungen, Interessenvertretungen, sonstige Institutionen sowie dem Land Vorarlberg.
- f) Unterstützung und Förderung verschiedener Themenfelder im Bereich energieeffizienten Wirtschaftens im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sowie Schaffung entsprechender Infrastrukturen wie exemplarisch die Stelle eines Energiemanagers mit entsprechender externer Unterstützung.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Fördermittel von öffentlichen und privaten Institutionen;
 - c) Fördermittel von Gebietskörperschaften;
 - d) Sponsoring;
 - e) sonstige Zuwendungen (Spenden, Vermächtnisse etc.)

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember jeden Jahres. Die Staffelung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

§4 **Mitgliedschaft**

Mitglieder der Gemeinschaft können die im §1 umschriebenen Gemeinden sein, wobei ein Beitrittsbeschluß in der jeweiligen Gemeindevertretung zu fassen ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittsbeschluss, der in der jeweiligen Gemeindevertretung zu fassen ist.

§5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, an der Verwaltung der Gemeinschaft entsprechend den Bestimmungen dieser Satzungen mitzuwirken. Die Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, alle Leistungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen.

Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, das Ziel der Gemeinschaft, nämlich die auf die Bewohner abgestimmte Entwicklung der Region, durch Zusammenarbeit im Sinne dieser Satzungen zu fördern.

Die Mitgliedsgemeinden sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§6 **Organe der Gemeinschaft**

Die Organe der Gemeinschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Hauptausschuss
- der Obmann
- die Rechnungsprüfer

§7 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten jeder Mitgliedsgemeinde;
Jede Gemeinde entsendet drei Delegierte in die Generalversammlung, wobei die von der Mitgliedsgemeinde entsandten Delegierten dem Hauptausschuss namhaft zu machen sind.
- den Mitgliedern des Hauptausschusses
- dem Obmann
- den Mitgliedern der Unterausschüsse

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und ist vom Hauptausschuss mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Hauptausschusses, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stat.

Die Einladung zu jeder Generalversammlung hat schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) mit Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin an die Mitglieder der Vollversammlung zu erfolgen.

Die Generalversammlung ist bei satzungsmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst - eine Übertragung des Stimmrechtes an andere Mitglieder ist nicht zulässig. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Hauptausschuss schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied der Generalversammlung hat eine Stimme. Gültige Beschlüsse – ausgenommen

solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Hauptausschusses den Vorsitz.

Der Obmann sowie der Obmannstellvertreter sind schriftlich zu wählen. Alle anderen Wahlen und Abstimmungen haben nur dann schriftlich zu erfolgen, wenn dies die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung verlangt.

§8

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Entlastung der Organe;
- Genehmigung des Voranschlages;
- die Wahl des Obmanns, des Obmannstellvertreters und der Rechnungsprüfer;
- die Beschlussfassung über ein gesamtes oder wesentliche Teile eines regionalen Entwicklungsprogrammes;
- die Beschlussfassung über Stellungnahmen zu Landesentwicklungsprogrammen oder die Region Großes Walsertal berührenden Entwicklungsprogrammen anderer Regionen;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung sowie das Ergebnis der Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von dem dazu bestellten Schriftführer zu unterfertigen ist.

§9

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Obmann
- dem Obmann-Stellvertreter
- dem Bürgermeister jeder Mitgliedsgemeinde

Der Hauptausschuss kann zu bestimmten Fragen den amtierenden Bezirkshauptmann des Bezirkes Bludenz, Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesrat und Vorarlberger Landtag sowie die Mitglieder der Vorarlberger Landesregierung einladen.

Die Generalversammlung kann weitere Persönlichkeiten in den Hauptausschuss berufen, die auf Grund ihrer Tätigkeit in der Lage sind, die Arbeit der Regionalplanungsgemeinschaft Großes Walsertal im Besonderen zu fördern.

Der Hauptausschuss wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Darüber hinaus ist auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern eine Sitzung einzuberufen.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds im Hauptausschuss durch Enthebung und Rücktritt.

Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§10

Aufgaben des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Der Hauptausschuss ist zur Besorgung aller, nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehaltenen Angelegenheiten berufen. Darüber hinaus obliegt dem Hauptausschuss insbesondere die Grundlagenbeschaffung und die Erarbeitung regionaler Entwicklungsprogramme oder Teilen hiervon. Der Hauptausschuss informiert sich laufend über die Gegebenheiten der Landesplanung und benachbarter regionaler Planungen und hält den Kontakt zu benachbarten Regionalplanungsgemeinschaften und Gemeinden.

Weiters fallen in seinen Wirkungsbereich:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§11

Unterausschüsse

Zur Vorbereitung von Gutachten, Sachfragen und Stellungnahmen kann der Hauptausschuss diverse Unterausschüsse einsetzen.

Die Mitglieder der einzelnen Unterausschüsse werden von den Mitgliedsgemeinden entsendet.

§12
Obmann

Dem Obmann obliegt die Durchführung und Leitung der laufenden Geschäfte und Obliegenheiten sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Hauptausschusses.

Der Obmann führt bei den Sitzungen des Hauptausschusses und in der Generalversammlung den Vorsitz. Er vertritt die Gemeinschaft nach außen und hat alle wesentlichen Schriftstücke zu unterfertigen.

Bei Schriftstücken, die die Gemeinschaft nach außen verpflichten oder eine finanzielle Verpflichtung beinhalten, zeichnet der Obmann gemeinsam mit dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Hauptausschusses, oder, falls ein Geschäftsführer bestellt ist, gemeinsam mit diesem.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Hauptausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§13
Geschäftsführer

Der Hauptausschuss kann zur Unterstützung der Organe und zur Besorgung der administrativen Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser verfasst die Protokolle der Generalversammlung und im Hauptausschuss. Er erledigt die gesamte Korrespondenz des Vereins und zeichnet Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung im Einvernehmen mit dem Obmann allein. Der Geschäftsführer führt die gesamten Geld- und Finanzgeschäfte der Gemeinschaft.

§14
Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung entsprechend der Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§15 **Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Hauptausschuss ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Hauptausschuss binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Hauptausschuss innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 **Funktionsdauer**

Alle Organe der Gemeinschaft werden entsprechend der Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretung gewählt bzw. von den Gemeinden entsendet.

§17 **Auflösung**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Das vorhandene Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins zu gleichen Teilen unter den sechs Mitgliedsgemeinden aufgeteilt, welche dieses nur für gemeinnützige Projekte verwenden dürfen.